

Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff 1

Überblick

Das Wichtigste in Kürze

- Bis 1979 wurden in der Schweiz asbesthaltige Kunststoffbeläge für Wände und Böden hergestellt. Inwieweit danach noch asbesthaltige Beläge aus dem Ausland eingeführt wurden, ist unklar.
- Neben asbesthaltigen Belägen wurden teilweise auch asbesthaltige Kleber verwendet.
- Seit 1990 ist die Verwendung von Asbest generell verboten. Bei Böden, die nach 1990 eingebaut wurden, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sie frei von Asbest sind.
- Vor dem Bearbeiten oder Entfernen von Boden- oder Wandbelägen ist gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Bauarbeitenverordnung (BauAV) das Risiko der Freisetzung von Asbestfasern zu ermitteln.
- Welche Schutzmassnahmen für die Arbeiten zu treffen sind, hängt davon ab, wie hoch das Potenzial zur Freisetzung von Asbestfasern ist.
- Dieses wird beeinflusst durch den Belagstyp (Bilder 1 und 2), den verwendeten Kleber sowie die Bearbeitungsweise.
- Nur von der Suva anerkannte Sanierungsfirmen dürfen Arbeiten ausführen, bei denen erhebliche Mengen von Asbestfasern freigesetzt werden können.

Besteht der Verdacht, dass beim Entfernen von Wand- und Bodenbelägen aus Kunststoff Asbest auftreten kann, so sind die Gefährdungen vor Beginn der Arbeiten genau zu ermitteln.



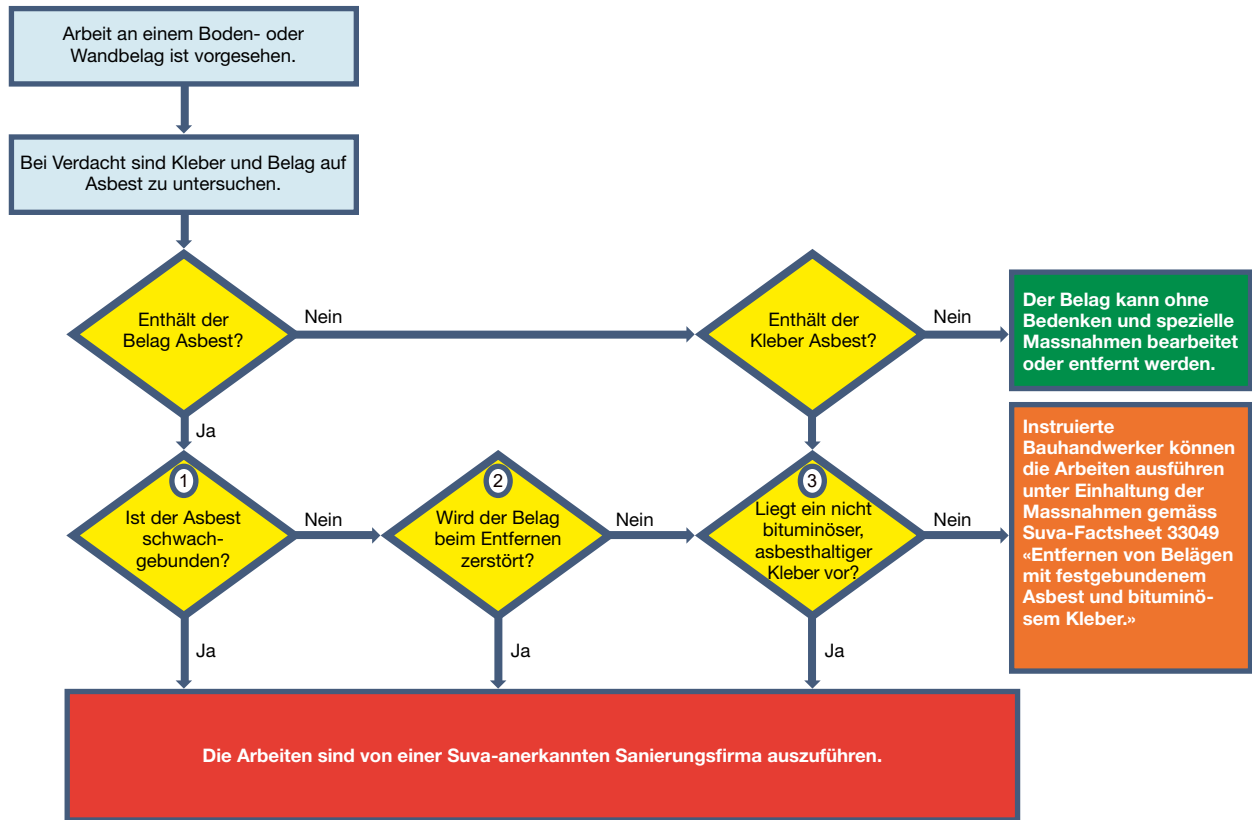
1 Einschichtige sogenannte Floor-Flex-Beläge. Hier ist der Asbest in der Matrix festgebunden.



2 Mehrschichtige Bodenbeläge (Cushion-Vinyl) bestehen in der Regel aus PVC mit einer Trägerschicht aus schwachgebundenem Asbest.



Ermitteln der korrekten Vorgehensweise



Erläuterungen zum Schema

1. Bodenbeläge mit einer Trägerschicht aus schwachgebundenem Asbest müssen unabhängig von der Art des Klebers von Suva-anerkannten Sanierungsfirmen entfernt werden.
2. Lässt sich ein Belag mit festgebundenem Asbest nur entfernen, indem er stark beschädigt wird, so ist mit einer grossen Freisetzung von Fasern zu rechnen. Es sind dieselben Massnahmen zu treffen wie bei Bodenbelägen mit schwachgebundenem Asbest.
3. Muss der Kleber abgeschliffen werden, ist mit einer grossen Freisetzung von Fasern zu rechnen. Bei bituminösem Kleber ist die Gefährdung deutlich geringer.

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung) Art. 3.2, 4, 81-86
 EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»



Weitere Informationen
www.suva.ch/asbest
www.forum-asbest.ch

Factsheet zum Thema asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff:
 Entfernen von Belägen mit festgebundenem Asbest und bituminösem Kleber unter
www.suva.ch/33049.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12
 bereich.bau@suva.ch